

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg – Feucht (GS – EWS)

vom 14. September 1999
zuletzt geändert am 24.03.2000

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 2 Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie der §§ 3,4,5 und 6 nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 4,95 DM pro Kubikmeter, zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages nach § 5 für industrielles und gewerbliches Abwasser.
- (2) Als der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge gilt:
 1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene,
 2. das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte und
 3. das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Grundwasser aus Wasserhaltungsarbeiten, Grundwassersanierungen und dergleichen).

§ 3 Feststellung der Wassermenge für die Einleitungsgebühr

- (1) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wassermesser ermittelt. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermenge gilt diejenige Wassermenge als entnommen, die der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegt wurde.
- (2) Die aus Eigenförderungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte und plombierte Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle einer solchen Meßeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht bestimmt. Den Beauftragten des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Meßeinrichtungen zu gestatten. Läßt sich die Wassermenge aus Eigenförderungsanlagen nicht messen, so wird sie vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung. Der Betreiber einer Eigenwasserförderungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Meßeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserförderungsanlage dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Einleitungsmenge von Grundwasser aus Baustellen, sowie aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ergeben sich aus den Aufzeichnungen, die der Gebührenschuldner laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, daß die Aufzeichnungen die tatsächliche Einleitungsmenge nicht wiedergeben, kann der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg – Feucht diese schätzen.
- (4) Die Einleitungsmenge von Wasser, das nicht unter Absätze 1 bis 3 fällt, (z. B. Einleitung von Sickerwasser), hat der Gebührenschuldner durch entsprechende Meßeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt bzw. der Einbau von Meßeinrichtungen für ihn unzumutbar ist, wird die Einleitungsmenge vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

§ 4

Unberücksichtigt bleibende Wassermengen

- (1) Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Meßvorrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Meßeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nichteingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ableseung binnen 14 Tagen dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht schriftlich zu melden.
- (2) Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (Widerspruchsfrist) von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, beim Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht eingehen, ansonsten entfällt die Vergütung für den abgerechneten Zeitraum.

§ 5

Gebühreuzuschläge

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffsbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 750 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu den Einleitungsgebühren nach § 2 dieser Satzung ein Gebühreuzuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \left(\frac{WM \cdot x}{1000} - F_{\text{Frei}} \right) \cdot W_{\text{CSB}} \cdot K_{\text{CSB}}$$

Die Variablen der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in DM (ab 01.01.2002 in EURO)

WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m³

x = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l

F_{Frei} = CSB-Frachtfreigrenze von 10.000 Kilogramm pro Jahr

W_{CSB} = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 90 %

K_{CSB} = spezifische CSB-Abbaukosten von 0,60 DM/kg

(2) Die §§ 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages

- (1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden vom Zweckverband Gewerbe- und Feuchtgebiet Nürnberg - Feucht auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen.
- (2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlußkanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmeßgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme vom Zweckverband Gewerbe- und Feuchtgebiet Nürnberg - Feucht nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 2.
- (3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe in mg/l Sauerstoff gemessen.
- (4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die vom Zweckverband Gewerbe- und Feuchtgebiet Nürnberg - Feucht festgelegt werden.
- (6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- (7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch den Zweckverband Gewerbe- und Feuchtgebiet Nürnberg - Feucht beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung nach Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld - Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (3) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebs der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher).
- (2) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3, insbesondere für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä. ist Gebührensschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenschuld.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit

- (1) Die Einleitungsgebühren für die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus Eigenförderungsanlagen eingeleiteten Wassermengen werden nach folgender Maßgabe angefordert:
 1. Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet (360 Tage, der Monat in 30 Tagen gerechnet). Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist. Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.
 2. Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.05., 01.07, 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe ein Fünftel der zuletzt veranlagten Gebührenschuld beträgt.
 3. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der tatsächlichen Gebührenschuld aufgrund des bezogenen Wassers erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf der Basis des jeweils geltenden Gebührensatzes (§ 2 Abs. 1) ermittelt.

4. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung der Wassermesser erforderlich, andernfalls wird die Gebührenschild für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.
 5. Bei Änderungen in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.
- (2) Der Starkverschmutzungszuschlag wird jährlich, die Einleitungsgebühren für das dem Grundstück nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zugeführte Wasser nach Beendigung der Einleitung, jedoch mindestens jährlich, mit gesonderten Bescheiden erhoben.
- (3) Die Fälligkeit tritt jeweils einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide ein.

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 Euro-Anpassungsklausel

Euro-Anpassungsklausel

Anstelle des in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Betrages von 4,95 DM tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 der Betrag von 2,53 EURO, anstelle des in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Betrages von 0,60 DM tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 der Betrag von 0,31 EURO.“

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.